

XBE.2023.90

(KEMN.2022.582)

Art. 12

Entscheid vom 27. Februar 2024

Besetzung Oberrichterin Merkofer, Präsidentin
 Oberrichter Lindner
 Oberrichter Giese
 Gerichtsschreiber Hüsler

Beschwerde- **A.**_____,
führer [...]

Mutter **B.**_____,
 [...]

Betroffene **C.**_____,
Person [...]

Beistand **D.**_____,
 [...]

Anfechtungsge- Entscheid des Familiengerichts Aarau vom 8. August 2023
genstand

Betreff Aufsichtsanzeige / Änderung einer Massnahme

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entnimmt den Akten:

1.

1.1.

C._____ (nachfolgend: Betroffene), geboren am tt.mm. 2008, ist die Tochter der verheirateten, getrennt lebenden B._____ (nachfolgend: Mutter) und A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer). Den Eltern wurde das Aufenthaltsbestimmungsrecht bis auf weiteres entzogen und die Betroffene wurde platziert.

2.

2.1.

Mit Entscheid vom 6. Juli 2021 hob das Familiengericht Aarau die Unterbringung der Betroffenen in der Gemeinschaft der Stiftung K._____ in R._____ auf und brachte sie im Kinderheim E._____ in S._____ unter. Die vorbestehende Beistandschaft wurde weitergeführt (KEMN.2021.343).

2.2.

Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wies die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau mit Entscheid vom 4. Januar 2022 ab (XBE.2021.69).

3.

3.1.

Mit Entscheid vom 8. August 2023 (KEMN.2022.582) erkannte das Familiengericht Aarau:

" 1.

Der mit Entscheid des Familiengerichts Aarau vom 6. Juli 2021 gegenüber den Eltern B._____ und A._____ verfügte Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB über die Tochter C._____, geboren am tt.mm. 2008, wird aufgehoben.

2.

Die Unterbringung von C._____ im Kinderheim E._____, S._____ wird per 8. August 2023 aufgehoben.

3.

3.1.

Die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird weitergeführt.

3.2.

Als Beistand wird D._____, Berufsbeistand, Berufsbeistandschaft L._____, in seinem Amt bestätigt.

3.3.

Dem Beistand werden neu folgende Aufgabenbereiche übertragen:

- a) C._____ in ihrer schulischen, beruflichen und persönlichen Entwicklung zu begleiten;
- b) die Eltern in ihrer Sorge um C._____ mit Rat und Tat zu unterstützen;
- c) Beratung und Unterstützung der Eltern in sämtlichen Erziehungsfragen.

4.

4.1.

Der Beistand hat nötigenfalls Antrag auf Anpassung der behördlichen Massnahmen an veränderte Verhältnisse zu stellen.

4.2.

Der Beistand wird unter Aufrechterhaltung der Berichtsperiode aufgefordert, den Bericht für die Periode vom 1. März 2023 bis 28. Februar 2025 dem Familiengericht in doppelter Ausfertigung bis zum 31. Mai 2025 einzureichen.

4.3.

Der Beistand wird aufgefordert, die bisherige Ernennungsurkunde dem Familiengericht Aarau zurück zu geben.

5.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

6.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

7.

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen."

3.2.

Gegen diesen ihm am 14. Oktober 2023 zugestellten Entscheid erhob der Beschwerdeführer mit am 10. November 2023 datierter Eingabe (Postaufgabe: 12. November 2023) Beschwerde mit den Anträgen:

" 1.

Der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts Aarau (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) vom 8 August 2023 (KE.2021.00111) sei wie folgt abzuändern:

a.

Ziffern 1 und 2 den angefochtenen Entscheid sei zu bestätigen.

b.

Ziffer 3.1. der angefochtene Entscheid sei neu wie folgt zu formulieren:

'Die Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird aufgehoben.'

c.

Ziffern 3.2, 3.3 den angefochtenen Entscheid seien aufzuheben.

- d.
Ziffern 4.1. und 4.2. den angefochtenen Entscheid seien aufzuheben.

2.
Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

- a.
KESB soll für unprofessionelles Verhalten zur Verantwortung gezogen werden.
- b.
Die Verantwortlichen entschuldigen sich bei der Familie.
- c.
Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um zu verhindern, dass dies in Zukunft erneut geschieht.
- d.
Herr F._____ und Herr G._____ werden von ihren Ämtern entfernt.

3.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

3.3.

Mit Eingabe vom 22. November 2023 verzichtete die Vorinstanz auf eine Vernehmlassung unter Hinweis auf die Begründung des angefochtenen Entscheids.

3.4.

Die Mutter liess sich nicht vernehmen.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Zunächst ist auf Antrag Ziff. 2 der Beschwerde einzugehen, welcher der Beschwerdeführer mit "Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung" betitelte.

1.2.

Gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450a Abs. 2 ZGB kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden. Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn die Behörde trotz rechtlicher Verpflichtung keinen Entscheid erlässt, eine Rechtsverzögerung, wenn die Behörde das Verfahren in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist

erledigt (DROESE, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, N. 20 zu Art. 450b ZGB).

1.3.

Vorliegend hat die Vorinstanz am 8. August 2023 einen Entscheid erlassen, welchen der Beschwerdeführer mit der vorliegenden Beschwerde anfechtet. In der Sache handelt es sich demnach offensichtlich nicht um eine Rechtsverweigerungs- oder -verzögerungsbeschwerde, denn der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz nicht vor, keinen Entscheid gefällt oder das Verfahren in ungerechtfertigter Weise nicht innert angemessener Frist erledigt zu haben.

Vielmehr verlangt der Beschwerdeführer unter dem Titel "Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung", (a.) die KESB solle "für unprofessionelles Verhalten zur Verantwortung gezogen werden", (b.) "die Verantwortlichen" sollten sich bei der Familie entschuldigen, (c.) es seien Massnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass "dies" in Zukunft erneut geschehe und (d.) Fachrichter F._____ und Gerichtspräsident G._____ seien aus ihren Ämtern zu entfernen.

Bei diesen Anträgen handelt es sich um aufsichtsrechtliche Massnahmen, wobei für den Antrag Ziff. 2 lit. d nicht die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als Aufsichtsbehörde über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Aargau zuständig ist (§ 21 Abs. 2 EG ZGB [SAR 210.100] und Anhang 1 zur Geschäftsverteilungsordnung des Obergerichts [GKA 155.200.3.101]), sondern das Justizgericht über die Amtsenthebung von Richtern gemäss § 38 Abs. 1 lit. a GOG als einzige kantonale Instanz entscheidet. Betreffend Antrag Ziff. 2 lit. d liegt daher keine sachliche Zuständigkeit der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vor, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

In Bezug auf die Anträge Ziff. 2 lit. a-c, mit welchen sinngemäss ein aufsichtsrechtliches Einschreiten der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz gefordert wird, ist – wie sich aus den nachstehenden Ausführungen ergibt – festzuhalten, dass gestützt auf die Vorbringen des Beschwerdeführers kein Anlass für aufsichtsrechtliche Massnahmen besteht.

1.4.

1.4.1.

Bei der Aufsichtsanzeige handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, d.h. sie ist weder form- noch fristgebunden und ermöglicht beliebigen Personen, rechtswidriges, fehlerhaftes oder sonst zu beanstandendes Tun oder Unterlassen anzuzeigen und die Aufsichtsbehörde dazu aufzurufen, ihre Aufsichts- und Disziplinarbefugnisse wahrzunehmen. Ein Erledigungsanspruch besteht nicht (BGE 126 II 300 E. 2c). Der Anzeige erstatteten

Person wird jedoch praxisgemäss mitgeteilt, ob ihrer Anzeige Folge geleistet worden ist.

Die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde reduziert und konzentriert sich auf die allgemeine administrative Aufsicht mit dem Ziel, die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz zu entwickeln und zu sichern. Sie hat für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen und wird von Amtes wegen oder auf Beschwerde hin tätig (vgl. zum Ganzen: VOGEL in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., 2022, N. 19 ff. zu Art. 440/441 ZGB).

1.4.2.

Der Antrag Ziff. 2 lit. a ist unklar. Soweit der Beschwerdeführer disziplinarische Massnahmen gegen die Vorinstanz wünscht, können solche nur gegen natürliche Personen und nicht gegen eine Behörde getroffen werden. Betreffend disziplinarische bzw. aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber natürlichen Personen wird auf die nachstehenden Ausführungen zum Antrag Ziff. 2 lit. c (vgl. E. 1.4.4 nachstehend) verwiesen.

Sollte der Beschwerdeführer Schadenersatz- oder Genugtuungsansprüche geltend machen wollen, könnten sich diese ebenfalls nicht gegen die KESB als solche richten, welcher als kantonaler Behörde keine eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, sondern nur gegen den Kanton Aargau. Solche Ansprüche wären mittels Klage beim Verwaltungsgericht (nach vorgängiger Anmeldung bei der Kompetenzstelle für Haftungsrecht im Departement Finanzen und Ressourcen) geltend zu machen (§ 11 Abs. 1 Haftungs-gesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Haftungsverordnung).

1.4.3.

Betreffend den Antrag Ziff. 2 lit. b ist festzuhalten, dass es (unabhängig davon, ob ein Fehlverhalten vorliegt oder nicht) an einer gesetzlichen Grundlage fehlt, um jemanden zu einer Entschuldigung zu verpflichten. Weitere Ausführungen erübrigen sich daher hierzu ebenso wie aufsichtsrechtliche Massnahmen.

1.4.4.

1.4.4.1.

Aus dem Antrag Ziff. 2 lit. c wird nicht klar, was der Beschwerdeführer mit "dies" (zur Verhinderung dessen Massnahmen getroffen werden sollen) meint. Grundsätzlich verlief die Platzierung im Kinderheim E._____ in S._____ erfreulich. Insbesondere nahm die Betroffene den Schulbesuch wieder auf und aufgrund des erfolgreichen Verlaufs konnte die Fremdplatzierung mit dem angefochtenen Entscheid auch wieder aufgehoben werden.

1.4.4.2.

Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Vorinstanz und der Beistand darauf beharrten, dass ein Schulbesuch der Betroffenen in S._____ nur bei ihrer Anmeldung am Wohnsitz der Mutter im Kanton V._____ möglich gewesen wäre, ergab sich im späteren Verlauf aufgrund der Abklärungen des Beschwerdeführers und des Entgegenkommens der [...] Schulbehörden effektiv, dass ein Schulbesuch der Betroffenen in S._____ auch bei einer blossen Anmeldung als Wochenaufenthalterin am Wohnsitz der Mutter mit Beibehaltung des Wohnsitzes in Q._____ möglich gewesen ist (vgl. act. 75 ff. in KEMN.2022.582, insbesondere die Verfügung des Volksschulamts des Kantons V._____ vom 25. Juli 2023). Tatsächlich verzögerte sich offenbar die Beendigung des Heimaufenthalts, weil die Vorinstanz und der Beistand davon ausgingen, eine Rückkehr zu den Eltern bei Beibehaltung des Wohnsitzes der Betroffenen in Q._____ würde dazu führen, dass die Betroffene wieder in Q._____ die Schule besuchen müsste, was diese aufgrund ihrer dortigen negativen Erfahrungen nicht wollte und ihr auch niemand, weder die Eltern noch die Behörden, zumuten wollten. Dasselbe Ergebnis – Rückkehr zu den Eltern mit alternierender Betreuung und Fortsetzung des Schulbesuchs in S._____ – hätte allerdings wesentlich einfacher erreicht werden könnten, wenn sich die Eltern auf einen Wohnsitz der Betroffenen am Wohnsitz der Mutter geeinigt hätten, was bei alternierender Betreuung ohne Weiteres möglich gewesen wäre. Die aus dieser Situation entstandene Verzögerung ist daher nicht allein den Behörden anzulasten. Es ist zudem einerseits davon auszugehen, dass die beteiligten Behördenmitglieder die von ihnen zunächst nicht in Betracht gezogene Möglichkeit des Schulbesuchs in einem anderen Kanton als Wochenaufenthalter für allfällige zukünftige Fälle zur Kenntnis genommen haben, andererseits handelte es sich aber auch um eine spezielle Konstellation in einem Einzelfall, aus welchem nur beschränkt allgemeine Lehren gezogen werden können. Weitere aufsichtsrechtliche Massnahmen drängen sich daher nicht auf.

2.

2.1.

Zuständig für Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts des Kantons Aargau als einzige Beschwerdeinstanz (Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 1 ZGB und § 41 Abs. 1 EG ZGB, § 10 Abs. 1 lit. c EG ZPO sowie § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Obergerichts des Kantons Aargau [GKA 155.200.3.101] und deren Anhang 1 Ziff. 5 Abs. 7 lit. b).

2.2.

Der Beschwerdeführer ist als Vater der Betroffenen gemäss Art. 314 Abs. 1 i.V.m. Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB) beschwerdelegitimiert. Im Übrigen ist die Beschwerde frist- sowie formgerecht erfolgt.

2.3.

Die Rechtsmittelinstanz prüft den erstinstanzlichen Entscheid von Amtes wegen in Anwendung der Untersuchungs- und Offizialmaxime – in der Regel beschränkt auf den Umfang der Anfechtung – in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend und beurteilt ihn neu (Art. 446 Abs. 4 ZGB; Botschaft zum Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht, nachfolgend: BBI 2006 7001 ff., S. 7083).

2.4.

2.4.1.

Mit Ziff. 1 der Beschwerde begehrt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Aufhebung der bestehenden Beistandschaft für die Betroffene.

2.4.2.

2.4.2.1.

Zur Begründung der Weiterführung der Beistandschaft führte die Vorinstanz hauptsächlich aus, die Betroffene wünsche zwar die Rückkehr zu ihren Eltern, wisse jedoch um die anhaltenden Streitigkeiten, welche sie nach wie vor belasteten. Sie habe zwar die Möglichkeit, die Konflikte bei den psychiatrischen Diensten H._____ anzusprechen, jedoch fehle mit Wegfall des Kinderheims auch eine Stelle, welche ihr konkrete Ratschläge und Empfehlungen erteilen könne. Zudem stehe die Betroffene kurz vor dem Schulabschluss und werde mit der Suche nach einer Lehrstelle beginnen. Es sei aktenkundig, dass die Betroffene in der Vergangenheit bezüglich ihrer schulischen Leistungen unter Druck gesetzt worden sei. Sie befinde sich aufgrund der zu erfolgenden Berufswahl in einer intensiven und teilweise auch belastenden Phase. Die Fortführung der Beistandschaft könne ihr auch bezüglich ihrer beruflichen Pläne und deren Umsetzung eine Stütze sein. Zudem bestehe nach wie vor Konfliktpotential zwischen den Eltern. Obwohl sich die Eltern in Konfliktfällen auf eine freiwillige ambulante Beratung bei der Stiftung I._____ geeinigt hätten, erscheine es dennoch notwendig – insbesondere auch vor dem Hintergrund der erfolgten, einschneidenden Massnahme des Entzugs des Aufenthaltsbestimmungsrechts –, ihnen eine neutrale, amtliche Person zur Seite zu stellen, an welche sie sich im Konfliktfall wenden könnten (vgl. angefochtener Entscheid, E. 3.1).

2.4.2.2.

Mit der Beschwerde macht der Beschwerdeführer insbesondere geltend, eine Beistandschaft sei nicht notwendig, denn die Eltern verfügten über ihre eigenen privaten Netzwerke (z.B. Familie, Freunde, psychiatrische Dienste H._____, Stiftung I._____), welche ihnen die notwendige Unterstützung bieten könnten. Die Stiftung I._____, mit welcher die Eltern seit sehr langer Zeit zusammenarbeiteten, sei besser als die KESB in der Lage, die Eltern und die Betroffene zu unterstützen. Es sei weder notwendig noch sinnvoll,

einen "Regierungsbeamten" damit zu beauftragen, die Familie "auszuspionieren". Die Betroffene habe sich bei den Eltern gut eingelebt, gehe seit Jahren gerne in S._____ zur Schule, mache gute Fortschritte, habe Freunde und sich bereits eine Lehrstelle für das nächste Jahr gesichert. Sie habe im vergangenen Jahr 99 % ihrer Zeit zu Hause (ohne Probleme) verbracht und sei drei Nächte pro Woche um 21:00 Uhr ins Kinderheim zurückgekehrt, nur um dort zu schlafen (weil die KESB sich geweigert habe, die Platzierung aufzuheben). Seit der Aufhebung der Platzierung habe es keine Probleme gegeben. Während dieser ganzen Zeit habe die Betroffene keinen Kontakt zum Beistand gehabt. Die Informationen der KESB seien veraltet, da sie mit der Betroffenen zuletzt am 31. August 2022 Kontakt gehabt habe. Es gebe keine laufenden Streitigkeiten mehr, die die Betroffene belasteten. Die Scheidung sei abgeschlossen und die Familie führe ein normales Leben an getrennten, aber nahe gelegenen Orten, die Betroffene gehe glücklich zur Schule. Sie habe neben ihren Eltern Unterstützung durch die Psychotherapie bei den psychiatrischen Diensten H._____ und nötigenfalls durch Onkel und Tante, Freunde, Grosseltern und andere Verwandte sowie die Stiftung I._____. Die Betroffene habe sich bereits "Anfang September" einen Ausbildungsplatz gesichert. Die Eltern hätten die Betroffene freiwillig im Kinderheim untergebracht und auch danach sich um eine Lösung bemüht. Die Betroffene werde in Krisenzeiten den Beistand nicht kontaktieren, denn sie hasse diesen und Fachrichter F._____. Die KESB arbeite gegen die Eltern und behandle diese wie Feinde und Kriminelle. Zwischen den Eltern und dem Beistand bestehe ein gestörtes Verhältnis und zur Betroffenen bestehe kein Verhältnis, da sie nichts mit dem Beistand zu tun haben wolle. Angesichts der Art und Weise, wie die KESB die Familie behandelt habe, sei damit zu rechnen, dass auch ein Ersatzbeistand [anstelle des bisherigen] ihren Respekt nicht gewinnen und nie eine gute Arbeitsbeziehung aufbauen werde.

2.4.3.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kinderschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Erfordern es die Verhältnisse, so ernennt die Kinderschutzbehörde dem Kind einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB). Alle Kinderschutzmassnahmen müssen dabei erforderlich sein, d.h. sie dürfen nur dort erfolgen, wo die Eltern die ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und es ist jeweils die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen. Zudem sollen diese die elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern komplementär allfällige Defizite der Eltern kompensieren. Bei Wegfall der Gefährdung sind sie stufenweise aufzuheben (BREITSCHMID, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N. 5 ff. und N. 20 zu Art. 307 ZGB).

2.4.4.

2.4.4.1.

Die per 7. Juli 2021 erfolgte Platzierung der Betroffenen im Kinderheim E._____ in S._____ erwies sich als notwendig, einerseits weil die Betroffene seit über vier Monaten die Schule nicht mehr besucht hatte, andererseits weil die familiäre Situation durch Konflikte der Eltern untereinander und Überforderung im Umgang mit der Betroffenen sehr schwierig war. Es kann dazu auf den Entscheid der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Januar 2022 (XBE.2021.69), E. 5, verwiesen werden. Glücklicherweise verlief die Platzierung sehr erfolgreich, die Betroffene besuchte wieder die Schule, konnte regelmässige und immer ausgedehntere Kontakte zu den Eltern pflegen und deren Konflikte entspannten sich, nachdem sie nicht mehr zusammenlebten (vgl. act. 7 und 18 ff. in KEMN.2022.582).

2.4.4.2.

Der Vorinstanz ist indes beizupflichten, dass für die Betroffene mit dem Schulaustritt und Antritt einer Lehrstelle eine grosse Veränderung ansteht, welche für alle Jugendlichen eine mehr oder weniger grosse Belastung darstellt. Es ist erfreulich, dass die Betroffene gemäss den Angaben des Beschwerdeführers bereits eine Lehrstelle gefunden hat und somit die Belastung durch die Lehrstellensuche wegfällt. Dennoch stellt auch der Antritt der Lehrstelle und die Eingewöhnung an das neue Ausbildungsumfeld eine weitere nicht zu unterschätzende Belastung dar. Nachdem die Betroffene in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Schule grosse Schwierigkeiten bekundete, welche überhaupt erst Kindesschutzmassnahmen erforderlich machten, erscheint es sinnvoll und lag mindestens im pflichtgemässen Ermessen der Vorinstanz, die Beistandschaft noch weiterzuführen, bis sich zeigt, dass die Betroffene den Lehreinstieg gut bewältigt. Sollte dies der Fall sein, wofür auch aufgrund der Bemühungen der Eltern (u.a. freiwillige Zusammenarbeit mit der Stiftung I._____) und der vorhandenen psychologischen Begleitung durch die psychiatrischen Dienste H._____ Grund zur Hoffnung besteht, wird der Beistand seine Aktivitäten auf ein Minimum beschränken und schliesslich die Aufhebung der Beistandschaft beantragen können.

2.4.5.

Soweit sich der Beschwerdeführer durch die Weiterführung der Beistandschaft kriminalisiert oder ausspioniert fühlt, verkennt er die Natur einer solchen Beistandschaft. Die Eltern wurden bereits mit dem Entscheid der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Januar 2022 (XBE.2021.69), E. 5.8, darauf hingewiesen, dass Kindesschutzmassnahmen allein eine Gefährdung des Kindeswohls, aber kein Fehlverhalten der Eltern voraussetzen und das damit entsprechend kein Vorwurf verbunden ist. Schon gar nicht bedeutet dies einen strafrechtlichen Vorwurf im Sinne einer Kriminalisierung. Ebenso wenig ist es die Aufgabe der

Beistandsperson, die Familie auszuspienieren, sondern die Beistandschaft bezweckt deren Unterstützung.

2.5.

2.5.1.

Der Beschwerdeführer verlangt mit der Begründung seiner Beschwerde sinngemäss für den Fall der Weiterführung der Beistandschaft die Auswechslung des Beistands (Beschwerde, S. 12).

2.5.2.

Nach Art. 314 Abs. 1 i.V.m. 423 Abs. 1 ZGB (analog) entlässt die Kinderschutzbehörde den Beistand, wenn die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Ein solcher Grund ist vorliegend nicht ersichtlich. Der aktuelle Beistand wurde mit Entscheid des Präsidiums des Familiengerichts Aarau vom 9. Februar 2021 (KEMN.2021.137) eingesetzt und hat die Betroffene und die Familie damit bereits rund drei Jahre und insbesondere während der Platzierung im Kinderheim in S._____ begleitet. Es erscheint wenig sinnvoll, nun in der bei weiterhin gutem Verlauf mutmasslich abschliessenden Phase der Beistandschaft eine neue Beistandsperson einzusetzen, welche mit dem bisherigen Verlauf der Massnahmen nicht vertraut ist. Der Beschwerdeführer zweifelt selbst daran, dass ein neuer Beistand eine gute Arbeitsbeziehung zur Familie aufbauen könne (vgl. Beschwerde, S. 12), da er offenbar ein allgemeines Misstrauen gegen Personen hegt, die im Bereich des Kindesschutzes tätig sind. Auch eine andere Beistandsperson wäre damit wie der aktuelle Beistand mit diesem Misstrauen, welches die Zusammenarbeit mit dem Beschwerdeführer erschwert, konfrontiert.

2.5.3.

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach die Betroffene den aktuellen Beistand "hasse" (vgl. Beschwerde, S. 8), findet nur insofern eine Entsprechung in den Akten, als der Beistand im Rechenschaftsbericht vom 26. Mai 2023 (act. 6 in KEBK.2023.380) aufführt, die Abholung der Betroffenen bei der Mutter entgegen dem Willen der Mutter zur Platzierung in S._____ scheine das Vertrauensverhältnis der Betroffenen zum Beistand beeinträchtigt zu haben. Trotzdem konnte der Beistand zum Wohle der Betroffenen mit den involvierten Fachpersonen gut zusammenarbeiten; es liegt zudem in der Natur der Sache, dass die Betroffene ein engeres Vertrauensverhältnis nur mit jenen Fachpersonen aufbauen kann, mit welchen sie – sei es im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer Therapie (bzw. früher ihrer Unterbringung) – häufig persönlich in Kontakt steht. Solche häufigen persönlichen Kontakte sind einem Beistand in aller Regel (bereits aus Ressourcengründen) nur in Akutphasen möglich, was bei der Betroffenen in letzter Zeit aufgrund des guten Verlaufs glücklicherweise nicht notwendig gewesen ist. Dennoch können die anderen Fachpersonen aufgrund ihrer spezifischen Aufgabe (Ausbildung, Therapie) den Beistand (mit Fokus auf

das Kindeswohl als Ganzes) nur bedingt ersetzen und scheint wie ausgeführt eine Beistandschaft für die nun anstehende Phase des Beginns der Lehre noch notwendig.

2.6.

Im Ergebnis ist die Beschwerde abzuweisen, sofern darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz als Aufsichtsbehörde erkennt:

1.

Es werden keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen getroffen.

2.

Für das aufsichtsrechtliche Verfahren werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Die Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz entscheidet:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten von Fr. 800.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.